

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Stadtplanungsamt

**Bebauungspläne, nicht erforderliche
Altverfahren
hier: Einstellung der Verfahren und
Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	03.07.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	25.07.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Aufstellungsbeschlüsse und der Einstellung der Bebauungsplanverfahren zu.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Auflistung der einzustellenden Bebauungsplanverfahren
A 1.1	Planbereiche

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
	+	
		Begründung: Verschiedene ruhende Bebauungsplanverfahren werden eingestellt. Ziele des Stadtentwicklungsplans sind davon nicht betroffen. Die Vorgehensweise stärkt die Effizienz der Verwaltung.
	+	Ziel/e:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:



II. Begründung:

In den Jahren 1986 bis 2000 wurden Bebauungspläne (siehe Anlage 1) eingeleitet, um die städtebauliche Entwicklung in den jeweiligen Gebieten zu steuern. Zum jeweiligen Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses lag aus verschiedenen Gründen ein Planungserfordernis vor, das zur Einleitung der Verfahrens führte.

Die Verwaltung hat nun die seinerzeit festgestellte städtebauliche Erforderlichkeit dieser sogenannten Altverfahren auf ihre Aktualität hin geprüft und dabei festgestellt, dass durch Änderung der Sach- oder Rechtslage kein akutes planerisches Interesse an der Weiterführung der Planungen besteht beziehungsweise die seinerzeit zugrunde liegende Intention überholt ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen ein Planungserfordernis wiederholt ausgelöst werden kann. Ein derartiges Verfahren würde zu gegebener Zeit unter Beachtung des modernen Städtebaurechts wie beispielsweise der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung und einer Konkretisierung von Planungszielen nach derzeitigen Wissensstand erneut eingeleitet.

Um jedoch die Rechtssicherheit in den betroffenen Gebieten nach Verstreichen einer langen Zeitspanne herzustellen, sollen die in der Anlage aufgeführten Verfahren eingestellt werden.

gez.

Prof. Dr. Raban von der Malsburg